



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt :Regierungsrat Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton SO
Adresse, Ort :Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : Doris.Buergi@vd.so.ch
Datum : **31. Januar 2017**

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
	Allgemeine Bemerkungen
	Die vorliegende Revision der verschiedenen Verordnungen im Veterinärbereich wird grundsätzlich begrüsst, beinhaltet das Paket doch einige Klärungen und Umsetzungen von Erfahrungen aus dem Vollzug sowie von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wir weisen darauf hin, dass Regelungen, welche eine vermehrte Bindung von kantonalen Ressourcen bedingen, nicht oder nur bedingt umsetzbar sind und dass für die vollziehenden Behörden im Einzelfall innerhalb des rechtssichernden Rahmens ein notwendiger Spielraum erhalten bleibt. Das geltende Recht abschwächende Formulierungen ohne sachliche Begründung können wir nicht unterstützen, wenn dabei das Wohl der Tiere leidet.

2 Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen: Verschiedene Änderungen geben Rechtssicherheit. Wo nötig, soll der Einzelfallbeurteilung der nötige Spielraum zugestanden werden. Regelungen, welche nur bedingt vollziehbar sind, sollten hinterfragt und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden. Besonders im Bereich der Regelungen zur Hundehaltung vermissen wir die Berücksichtigung der verschiedenen ebenso betroffenen Rechtsgebiete (Jagd, IV, kant. Hundegesetze).		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Abs. 3	Die Registrierung von Hunden mit verkürzter Rute in AMICUS wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings wünschen wir uns zur Unterbindung von Interessenskonflikten	Tierärzte und Tierärztinnen erfassen in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) die folgenden Merkmale zu

	der erfassenden Tierärzte eine Differenzierung innerhalb der Vorgaben: Tierärzte erfassen aus medizinischen Gründen coupierte Hunde, sofern sie diese selber coupiert haben. Hunde mit angeborenen verkürzten Ruten erfassen sie anlässlich deren Kennzeichnung. Hunde mit verkürzter Rute, die als Übersiedlungsgut erfasst werden, sind ausschliesslich durch die kantonale Fachstelle Tierschutz zu erfassen.	Hunden: a. anlässlich der Kennzeichnung des Hundes: eine von Geburt an verkürzte Rute; b. zum Zeitpunkt der Operation: aus medizinischen Gründen coupierte Ohren oder Rute; Die kantonale Fachstelle erfasst die folgenden Merkmale zu Hunden: c. coupierte Ohren oder verkürzte oder coupierte Rute bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden.
Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g	Es muss aus inhaltlichen Gründen sichergestellt sein, dass die Präsentation zum Verkauf (in der Auslage des Geschäfts) unter den Begriff Haltung fällt. Die Möglichkeiten eines effektiven Vollzuges sind zu hinterfragen: Ein totales Importverbot von lebenden Panzerkrebsen wäre aus Sicht des Tierwohles und der Vollziehbarkeit wünschenswert.	
Art. 24 Bst. f	Damit sind wir einverstanden. Es stellt sich die Frage, ob das Streicheln anlässlich von Veranstaltungen erlaubt ist, sofern das betroffene Tier durch den Veranstalter aus dem Gehege (welches fürs Publikum nicht zugänglich ist) gehoben und präsentiert wird. Dies müsste ansonsten präzisiert werden.	
Art. 39 Abs. 3	Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, was mit der Änderung gemeint ist: Muss der Laufhof bzw. die Weide immer zugänglich sein; wie viel Auslauf ins Freie ist ausreichend? Das Ziel des Artikels, der Klauenabrieb der Mastrinder, ist zu gewährleisten.	Satz 1 wie bisher. Satz 2 neu: Der Auslauf oder die Haltung insgesamt muss den Klauenabrieb gewährleisten.
Art. 69 und 69a	Die Einsatzzwecke der Hunde und damit die verwendeten Begriffe sind ungenau definiert. Die Formulierungen sind missverständlich und die Begriffe werden unterschiedlich verwendet. Wir beantragen, Artikel 69 und 69a unter Berücksichtigung der kantonalen Hundegesetze, der IV-Gesetzgebung sowie unter Beizug von Möglichkeiten der Regelung in der eidg. Jagdgesetzgebung grundsätzlich zu überarbeiten.	
Art. 74 Abs. 5	Es ist aus Sicherheitsgründen wichtig, dass die Schutzdienstausbildung eines Hundes bei Beginn der Ausbildung erfasst wird. Deshalb muss die	Ändern: Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss der Betreiberin der

	für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person den Beginn der Schutzdienstausbildung der Betreiberin der Datenbank melden. Die Meldepflicht muss bei den für die Schutzdienstausbildung verantwortlichen Personen liegen, so haben sie bereits die Pflicht, die in Artikel 74 Abs. 2 TSchV erwähnten Voraussetzungen zu überprüfen und jederzeit belegen zu können. Für den Vollzug ist es wichtig zu wissen, ob ein Hund im Schutzdienst ausgebildet wird oder wurde. Neben Polizei, Grenzwachtkorps, Armee und nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsfirmen betrifft es die Organisationen im Sporthundebereich, die gemäss Art. 74 Abs.4 TSchV vom BLV dafür anerkannt sind. Es ist zu prüfen, ob Abs. 5 in Abs. 2 zu integrieren ist oder als Abs. 3 zu platzieren ist.	Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) den Beginn der Schutzdienstausbildung für den jeweiligen Hund melden.
Art. 76a	An geeigneter Stelle sollte umschrieben werden, was unter den Begriff des „öffentlichen Anbietens“ fällt und welche Verpflichtungen damit einhergehen. Wir begrüssen inhaltlich die Stossrichtung, die mit dem Vorschlag verfolgt wird. Da oft unter hoch tierschutzrelevanten Bedingungen gezüchtete Tiere - und nicht nur Hunde - öffentlich anonym angeboten werden, beantragen wir eine Ausweitung der Anforderung auf alle dem Tierschutzgesetz unterstehenden Tieren. Ein Vorbehalt soll nur Vieh nach Art. 6 Bst. u Tierseuchenverordnung und soweit Doppelspurigkeiten geschaffen würden, geprüft werden. Zusätzlich soll mindestens das Herkunftsland, das heisst, das Land, in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen. Dem Bezüger von Tieren – und der vollziehenden Behörde - sollten anhand der Darstellung auf den Plattformen soweit möglich erlaubt werden, korrekte Züchter und Händler zu identifizieren.	

Art. 89 Bst. e	Die Ausnahme für einheimische Fischarten, die über einen Meter gross werden können, soll nicht aufgehoben werden. Dies würde mit der vorliegenden Formulierung zu einer Flut von Gesuchen für Hälterung von Karpfen oder ähnlichen Fischen führen, die gefischt wurden und einige Stunden oder Tage gehalten werden. Sofern aus Tierschutzgründen notwendig, müssen spezifische Vorgaben für das Halten von Fischen, welche geangelt wurden, in Art. 98 und Art. 99 festgehalten und klar tierschutzwidrige Handlungen unter den verbotenen Handlungen in Art. 23 aufgeführt werden.	Art. 89 Bst. e in seiner jetzigen Fassung (mit Ausnahmeregelung) beibehalten. Oder allenfalls das private Halten soweit im Titel definieren, dass das Halten <i>nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung</i> definiert wird.
Art. 90 Abs. 3 Bst. a	Der Artikel wird begrüsst, weil damit insbesondere die Haltungsbecken für Hummer zu Speisezwecken ausgeschlossen werden. Sie sollen nicht ohne Bewilligung erlaubt sein (solange der Import von lebenden Hummern erlaubt bleibt).	
Art. 100 Abs. 4	Die Verkürzung der Zeitspanne ist nicht gerechtfertigt, nur, weil der Artikel in der heute geltenden Form nicht eingehalten wird.	Der geltende Artikel ist zum Wohl der Tiere beizubehalten.
Art. 190 Abs. 2	Neu sollen Personen im Viehhandel, im Transportwesen und im Schlachtbereich nur mehr alle 5 statt wie bisher 3 Jahre einen Tag Fortbildung betreiben. Diese Abschwächung ist inhaltlich unhaltbar, da gerade in diesen Bereichen des gewerbsmässigen Tiertransportes die Mängelrate hoch ist. Allerdings sind dringendst die Fortbildungen selber zu optimieren.	Ablehnung der Fortbildungspflicht nur alle 5 Jahre.
Art. 199 Abs. 4	Das BLV soll neu die Ausbildungskurse im Tierversuchsbereich anerkennen. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Fortbildung anerkennen. Dies ist sachlich nicht zielführend und mit unnötigem überschneidendem Aufwand verbunden: Auch die Fortbildungsveranstaltungen im Tierversuchsbereich sollen vom BLV anerkannt werden. Dies tangiert die Möglichkeit der kantonalen Fachstelle nicht, im Einzelfall eingereichte Unterlagen zu besuchten Veranstaltungen der Fortbildung zuzurechnen.	Streichen von Absatz 4. Überprüfen, ob Anpassungen zur Fortbildung im Tierversuchsbereich an anderer Stelle notwendig sind.

	Grundsätzlich ist zu prüfen, ob eine Umschreibung, was als Fortbildung im Bereich Tierversuche gilt, in die TSchV oder in die TSchAV (fehlt zur Zeit) aufgenommen werden muss, oder ob Art. 189 und ein angepasster Art. 190 TSchV ausreichen. In der Ausbildungsverordnung von 12. Oktober 1998 war die Fortbildung wohl in Art. 21 und 25 enthalten, heute fehlt sie.	
Art. 202 Abs.1	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sind neu durch eine Prüfung abzuschliessen. Dies ist für die Sicherstellung der Qualifikationen der Ausgebildeten sehr wichtig. Es ist zu prüfen, ob eine Inkraftsetzungsfrist benötigt wird und ob bisher Ausgebildete eine Prüfung zu absolvieren haben.	Übergangsbestimmungen prüfen.
EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis	Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in AMICUS erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass.	Streichen, ein Nutzen ist nicht ersichtlich.
Anh. 2 Tab. 7 Ziff. 2 Haltung	Die Besatzdichte ist mit 100 kg/m ³ zu hoch. Sind alle Wasserparameter gut, ist wohl eine so hohe Besatzdichte vertretbar. Da jedoch nicht nur die Wasserqualität für die Fische von Bedeutung ist, sondern ebenfalls die Platzverhältnisse, ist alleine schon aus dieser Sicht die Besatzdichte bei maximal 80 kg/m ³ festzulegen.	Max. Besatzdichte in der Haltung: 80 kg Fische pro m ³
	Soweit Zebrafische und andere vergleichbare Versuchsfische in bewilligten Versuchstierhaltungen und Durchflussanlagen mit streng kontrollierten Umweltparametern gehalten werden, sollen andere Mindestabmessungen gelten. Die Mindestanforderungen sind auch für diese spezielle Labor-Situation so festzulegen, dass das Tierwohl gegeben ist. Diese Normen sind unter Expertenbeizug zu erarbeiten und als Anmerkung zu Tabelle 8 in Anhang 1 einzufügen.	Für die Haltung von Versuchsfischen wie Zebrafische in Durchflussanlagen und in bewilligten Versuchstierhaltungen müssen Mindestanforderungen definiert werden.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Ausdrücklich begrüsst werden die Anpassungen in der Tierseuchenverordnung. Der Forderung nach dringend nötigen Rechtsgrundlagen für einen datenschutzkonformen Betrieb der Datenbank AMICUS wird damit Rechnung getragen.

AMICUS kann auch nach der vorliegenden Revision nicht vollständig auf einen für alle Kantone gemeinsamen rechtlichen Standard gebracht werden. Gewisse kantonale Unterschiede bleiben bestehen und müssen beim Betrieb der Datenbank beachtet werden.

Der Gesetzgeber sieht im Tierseuchengesetz vor, dass die Hunde in einer zentralen Datenbank erfasst werden. Nicht im Gesetzestext erwähnt ist, wer die entsprechende Datenbank zu betreiben hat. Die Auslegung der Bestimmung ergibt, dass der Bund die zentrale Datenbank betreiben muss. Dieser Wille des Gesetzgebers ist bereits daraus ersichtlich, dass es absurd wäre, wenn jeder Kanton - aus welchen Gründen auch immer - eine andere Institution beauftragen würde. Schon ein einziger ausscherender Kanton würde das gesamte Konstrukt der Hundekontrolle gefährden, ja unmöglich machen.

Der Bund kann die Kantone nicht verpflichten, eine Aufgabe gemeinschaftlich zu erledigen. Aus diesem Grund kann er sie auch nicht verpflichten, gemeinschaftlich eine zentrale Datenbank zu betreiben. Wenn der Bund zwingend eine zentrale Datenbank vorsieht, muss er diese selbst betreiben oder allenfalls durch einen Dritten betreiben lassen. Für den Betrieb der gesetzlich vorgesehenen zentralen Hundedatenbank ist deshalb der Bund zuständig. Für die Erfassung (Registrierung) der Daten sind die Kantone zuständig.

Eine zentrale Datenbank kann nur dann im Auftrag aller Kantone entwickelt und betrieben werden, wenn sich alle Kantone freiwillig auf eine Zusammenarbeit einigen und sich die dafür erforderliche Rechtsstruktur (z.B. Konkordat) geben. Erst wenn die Kantone auf freiwilliger Basis die gemeinsame Willensbildung regeln, kann ein gemeinschaftliches Outsourcing erfolgen. Eine entsprechende Rechtsstruktur besteht heute nicht.

Wir verweisen zudem auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln mit der Bitte um Berücksichtigung derselben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. neu	In der Verordnung ist klärend festzuhalten, dass die Hundedatenbank vom Bund betrieben wird. Es fehlt auf Bundesebene eine Basis für die Finanzierung der Datenbank und den Gebühreneinzug.	Die zentrale Datenbank für die Registrierung der Hunde wird vom Bund betrieben. Der Bund kann die Datenbank selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. Gebührenregelung und Finanzierung vorsehen.
Art. 17 Abs. 2	Hunde kennzeichnen sollen nur Tierärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung und einer Detailhandelsbewilligung dürfen.	die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt erfolgen, der im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung ist und über eine kantonale Detailhandelsbewilligung verfügt.
Art. 17a Abs. 2	Formulierung an Formulierungsvorschlag von Art. 17 Abs. 2 anpassen.	
Art. 17b Abs. 2 Bst. e	Das Vorgehen betreffend die importierten Hunde ist zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, was benötigt wird und was bloss Aufwand und keinen Nutzen ergibt.	Bst. e streichen und ersetzen mit: • Importdatum gemäss Zollstempel • Herkunftsland des Hundes • Nummer des Gesundheitszeugnis • Tierärzte melden Hundehalter, welche die geforderten Daten nicht vollständig liefern, der kantonalen Fachstelle, (diese Forderung könnte auch als Grundsatz über allen Artikeln zu diesem Thema oder bei den Meldepflichten aufgenommen werden).

Art. 17c Abs. 2	Der Artikel ist hinsichtlich der kantonalen Hundegesetzgebungen wichtig, jedoch ist die Formulierung offen zu halten. Die Beispiele sind wegzulassen oder eindeutig als nicht abschliessende Aufzählung zu formulieren.	Anpassen (ohne Beispiele): Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen. Anpassen (mit Beispielen): Die Kantone können weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen wie namentlich die Abstammung des Hundes oder weitere Identifikationsnummern.
Art. 17d	Abs. 1 und 2 erachten wir als sehr wichtig und begrüssen diese mit Nachdruck. Abs. 3 wird grundsätzlich auch begrüsst. Allerdings müsste mit der vorgeschlagenen Formulierung die zuständige Stelle des neuen Wohnsitzes Zugriff auf die Daten aller Hundehalter der ganzen Schweiz haben, damit sie die entsprechenden Mutationen technisch vornehmen kann. Dies wäre aber nicht verhältnismässig. Jede zuständige Stelle soll aus Datenschutzgründen nur Zugriff (Einsicht- und Schreiberecht) auf die Daten der Hundehalter in ihrem Gebiet haben. Damit die Zugriffsrechte verhältnismässig vergeben werden können, müssen die Adressänderungen zwingend von der zuständigen Stelle des <u>bisherigen</u> Wohnsitzes gemeldet werden. Diese Stelle muss die Daten in der Datenbank mutieren. Diese Zuständigkeitsregelung hat auch den Vorteil, dass die Hundehalter nicht, ob absichtlich oder nicht, „verloren gehen“. Zwingend ist eine von der Datenbank ausgehende, automatisierte Meldung an die neue Wohngemeinde, dass ein Hundebesitzer zuzieht und somit ihr von der vorherigen Wohngemeinde zugeordnet wurde. Anschliessend kann die neue Wohngemeinde die Adresse überprüfen. Sie muss damit nicht Zugriff auf die Daten der Hundehalter in der ganzen Schweiz haben.	Abs. 3 ändern: Adressänderungen sind der zuständigen Stelle des <u>bisherigen</u> Wohnsitzes zu melden.
Art. 17e	Dieser Artikel ist die logische Folge des vorhergehenden Artikels und somit korrekt. Er ist in dieser Form auch übereinstimmend mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 17d.	

Art. 17f	In Absatz 1 ist zwingend auch die Polizei aufzuführen. Der 2. Satz muss offener gewählt werden und darf nicht auf Kantons- und Gemeindebehörden eingeschränkt werden, da z.B. bewilligte Tierheime nicht als Kantonsbehörde gelten und ebenfalls auf einen Zugriff mit Einsichtsrechten angewiesen sind.	1. Satz Abs. 1 ergänzen: ...Zollverwaltung, der Polizei ... 2. Satz Abs. 1 anpassen: Im Auftrag der Kantone gewährt sie weiteren, nach kantonalen Bestimmungen bezeichneten <u>Stellen</u> für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsicht in die Hundedatenbank.
----------	--	---

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderungen werden gutgeheissen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Änderungsvorschläge, verweisen aber auf die nachfolgend erläuterten Änderungsanträge:

In den Erläuterungen zur Vernehmlassung zum Anhang 6 steht, dass gemäss der zitierten Studie eine Bolzenlänge von 12cm bei schweren Stieren und Wasserbüffeln nicht in allen Fällen ausreicht. Die Schlussfolgerung daraus ist jedoch konsequenterweise, dass Bolzenschussapparate mit 12cm Bolzenlänge nicht für die Betäubung von schweren Stieren und schon gar nicht für Wasserbüffel geeignet sind. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Bolzenschussbetäubung von schweren Stieren und Wasserbüffeln mit einer Bolzenlänge von 12cm trotzdem zugelassen bleiben soll, wenn auch nur zwischenzeitlich. Es gibt Betriebe, welche heute bereits soweit eingerichtet sind, dass sie schwere Stiere und Wasserbüffel effizient betäuben können. Es ist nicht tragbar, dass diese Tiere andernorts unsachgemäss betäubt werden, bzw. dass man eine ungenügende Betäubung bereits auf Verordnungsstufe in Kauf nimmt. Wir fordern, dass schwere Stiere über 800kg und Wasserbüffel aus diesem Passus gestrichen werden und somit nicht mehr per Bolzenschussapparat betäubt werden dürfen.

Aus oben Gesagtem folgt, dass eine Präzisierung, welche Rinder mit einem Bolzenschussapparat mit mind. 12cm Länge betäubt werden müssen, auf ausschliesslich „schwere weibliche Rinder über 800kg“ erfolgen muss, da die „schweren Stiere über 800kg“ und Wasserbüffel nicht mehr mittels Bolzenschuss betäubt werden sollen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---